

Kinderschutzkonzept des Evang-luth. Kindergartens Pustebume in Welbhausen

Das Kinderschutzkonzept der Kita Pustebume in Welbhausen basiert auf folgenden rechtlichen

Grundlagen:

- UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 3 (1) „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“)
- Grundgesetz („Die Würde des Menschen ist unantastbar“)
- Bundeskinderschutzkonzept
- Neufassung SGB VIII §8a §8b §45 §47
- Handlungsleitlinien, Empfehlungen

Unser Verständnis von Kinderschutz/Kindeswohl

In unserer Kita Lieblingsplatz hat jedes einzelne Kind ein Recht auf eine liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele. Jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit, die es befähigt ein selbstständiger, selbstbewusster und autonomer Erwachsener zu werden, der sich in sein soziales Umfeld integrieren kann.

Dabei ist uns folgende Haltung des Personals wichtig:

- Das ständige Bewusstsein des Fachpersonals im Hinblick auf den Schutzauftrag gegenüber des Kindes
- Aufmerksamkeit und Wachsamkeit gegenüber den Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder
- Achtung der Grenzen jedes einzelnen Kindes und Unterstützung dabei diese Grenzen zu zeigen und zu formulieren

Das vorliegende Konzept versteht sich als Rahmenkonzept zur Unterstützung der beteiligten Träger von Kindertageseinrichtungen. Vor Ort haben die Träger die Verantwortung, dass diese beschriebenen Präventionsmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten bei Interventionen in Verdachtsfällen. Grundlage für dieses Kinderschutzkonzept sind die rechtlichen Regelungen im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII). Aufgabe der Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendlichen in Ihrem Recht auf

Förderung zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Personen zu unterstützen und insbesondere vor Gefahren für ihr Wohl schützen. (vgl. § 1, Abs. 1 und 3 SGB VIII). Dieses Wohl kann zum einen durch das familiäre Umfeld des Kindes gefährdet sein, zum anderen aber auch innerhalb der Einrichtung. In beiden Fällen müssen Fachkräfte und ggf. auch der Träger tätig werden. Dabei haben Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen für das Kindeswohl eine sog. „Garantenpflicht“, d.h. sie müssen bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung tätig werden (vgl. § 8a, SGB VIII). Damit sie dies in guter Weise tun können, benötigen Sie Unterstützung durch insoweit erfahrene Fachkräfte (Anspruch durch § 8b SGB VIII) und standardisierte Verfahren, die von Seiten des Trägers vorgegeben werden. Werden Kinder in Einrichtungen betreut und kommt es dort zu Entwicklungen oder Vorfällen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, so ist der Träger bereits im frühen Stadium gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, dies der Erlaubnisbehörde (Landesjugendamt) zu melden. Damit soll dieser ermöglicht werden, zeitnah beratend und ggfs. auch aufsichtsrechtlich tätig zu werden.

Kindeswohlgefährdung

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB vor, wenn „eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ Es gibt keine objektiv überprüfbaren, allgemein gültigen Kriterien für eine Kindeswohlgefährdung. Der Begriff „Kindeswohl“ ist ein offener, juristisch nicht definierter Begriff, der absichtlich nicht näher definiert ist, um es der Gerichtsbarkeit möglich zu machen, individuell zu entscheiden. Kindeswohlgefährdung ist immer subjektiv auf die entsprechende Situation des Kindes zu beurteilen und individuelle Maßnahmen zu treffen, um das Kindeswohl wiederherzustellen. In der Praxis gibt es Auffälligkeiten bei Kindern, die unterhalb einer Interventionslinie liegen. Um eine Kindeswohlgefährdung von diesen Problematiken abzugrenzen, ist es notwendig, zusätzliche Aspekte abzuklären:

- die hohe Intensität von auftretenden Problemen oder Ereignissen
- Bedingungen treten nicht nur einmalig oder selten auf
- eine Schädigung des Kindes oder seiner Entwicklung ist absehbar oder bereits eingetreten.

Kindeswohlgefährdung innerhalb einer Einrichtung ist meldepflichtig und wird als besonderes, nicht alltägliches Vorkommnis beschrieben, das sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirkt bzw. auswirken könnte oder den Betrieb der Einrichtung gefährden (könnte). Die Einschätzung darüber, ob ein solches Ereignis oder eine solche Entwicklung vorliegt, muss im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen werden. Von daher geben die genannten Beispiele eine Orientierung, sind aber keine abschließende Aufzählung. Zur Abklärung diesbezüglicher Fragen sollte sich der Träger/die Einrichtung mit der zuständigen fachlichen Beratung in Verbindung setzen.

Formen der Kindeswohlgefährdung

Die Ergebnisse haben wir protokolliert und dienen uns als Grundlage für dieses Konzept. Wir unterscheiden folgende Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung:

Ø Psychische Gewalt (Diskriminierung, fehlende emotionale Zuwendung, Anschreien etc.)

Ø Vernachlässigung (fehlende Pflege, Vernachlässigung der Aufsicht etc.)

Ø Körperliche Gewalt (fehlende altersgerechte Behandlung)

Ø Sexueller Missbrauch (von Überzuwendung bis hin zu Geschlechtsverkehr)

Die verschiedenen Formen von Gewalt können sowohl intern als auch extern auftreten.



Nach: Leeb et al. (2008): Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta. Übersetzt von: Dieter Fischer 2009
Erweitert und kombiniert durch die Definitionen nach: Schone et al. 1997 und Kindler 2006 sowie Deegener und Körner (2015).

Quelle: <https://kinderschutz.ktn.gv.at/materialien>

Sexualität

Uns ist bewusst, dass das Thema Sexualität für Kinder ein Thema ist. Es ist in Planung, unsere Mitarbeiter speziell zu schulen und mithilfe einer externen Sexualpädagogin mehr Wissen über das Thema aufzubauen um sicher und professionell agieren und reagieren zu können.

Mitarbeitende/ Team	Pädagogik	Fachwissen
<p>Einstellungsgespräch, Führungszeugnis u. Selbstverpflichtung</p> <p>Im Einstellungsgespräch werden „Maßnahmen bei Gewalt gegen Kinder durch päd. Fachkräfte“ thematisiert.</p> <p>Im Arbeitsvertrag wird die obligatorische Vorlage eines erw. Führungszeugnisses formuliert ...</p> <p>sowie die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung festgehalten.</p>	<p>Leitbild und Konzeption</p> <p>Die Verantwortung für den Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt wird in Leitbild und Konzeption aufgenommen.</p>	<p>Gesetzliche Grundlagen UN-Kinderrechtskonvention EU-Grundrechtecharta Grundgesetz Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Strafgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)</p>
<p>Verhaltenskodex</p> <p>Regeln für ein gewaltfreies, Grenzen achtendes und respektvolles Verhalten.</p>	<p>Kinderrechte und Beteiligung im Alltag beachten u. verankern</p> <p>Kinder haben ein Recht auf körperliche Selbstbestimmung. Was können sie selbst entscheiden und wie finden Aushandlungsprozesse zwischen Kind, Kita und Eltern statt?</p>	<p>Risikoanalyse</p> <p>Spezifische Situationen, in denen es zu Nähe-Distanz-Problemen kommen könnte? Gefahrenstellen für Machtmissbrauch, Übergriffe und Grenzverletzungen.</p>
<p>Kooperation</p> <p>Mit Fachberatung, Jugendamt und einer Fachberatungsstelle gegen (sexualisierte) Gewalt. Benennung konkreter Ansprechpartner auch im Notfallplan</p>	<p>Sexualpädagogisches Konzept</p> <p>Im Rahmen des sexualpädagogischen Konzeptes der Kita auch auf Themen wie „Umgang mit übergriffigem Verhalten unter Kindern“, „Grenzen achten“ eingehen;</p>	<p>Täterstrategien</p> <p>Die Mitarbeitenden haben Kenntnisse über die Strategien der Täter*innen und sind aufmerksam.</p>
<p>Fortbildung</p> <p>Verpflichtende Fortbildungen der Mitarbeitenden zu Grundlagen des</p>	<p>Informieren, Beraten, Datenschutz</p> <p>Informationsaustausch (intern und extern) und Datenschutz bei</p>	<p>Sexualpädagogik</p> <p>Die Mitarbeitenden haben Fachwissen und Kenntnisse über die</p>

Kinderschutzes inkl. Grundwissen über (sexualisierte) Gewalt und Grenzüberschreitung durch pädagogische Fachkräfte.	bestehendem Verdacht der Kindeswohlgefährdung. Die Kinder werden altersgerecht über ihr Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen informiert und erhalten in regelmäßigen Abständen Präventionsangebote. Die Eltern werden regelmäßig über das Kinderschutzkonzept informiert und beraten.	Kindliche sexuelle Entwicklung.
Notfallplan Dieser regelt das Vorgehen bei einer Vermutung von Fehlverhalten oder Gewalt. Dazu gehört auch das Ablaufschema der Vereinbarung mit dem Jugendamt nach §8a SGB VIII.	Beschwerdeverfahren Kinder und Eltern Beschwerdemanagement ist in der Kita verankert. Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Kita sind benannt, an die sich Kinder, Eltern und Fachkräfte bei einer Vermutung von Fehlverhalten oder Gewalt wenden können	Tools Welches Handwerkszeug / Material nutzt die Kita in Zusammenhang mit dem Thema Kinderschutz und wo ist dieses zu finden? z.B. Beobachtungsbögen, Notfallplan, Handbücher, Anlaufstellen etc. etc.
Rehabilitation Was tun wir, wenn eine Person zu Unrecht in Verdacht geraten ist zu deren Rehabilitation?		

Rechtliche Grundlagen

Grundlagen der Kinderschutzkonzepte ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen: Aus denen im Grundgesetz verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie,

dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Die UN Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach § 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB) ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden und
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im § 8a SGB VIII und im § 9b des BayKiBiG ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln. Die Angebotsform eines Einszu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere

Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses

Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 und § 64 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen. Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Krisenteam und -management

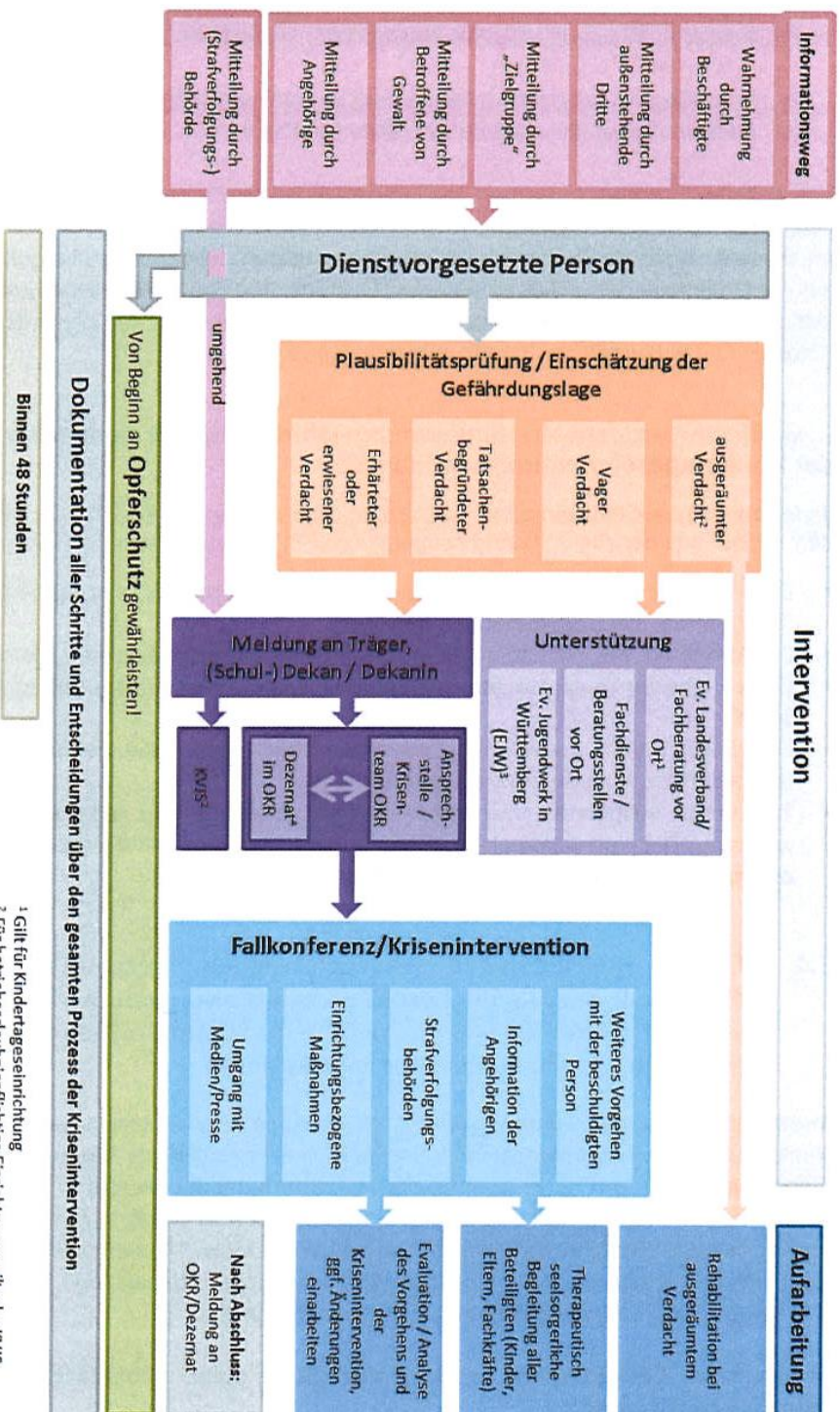
Die grundsätzlichen Ansprechpartner*innen bei Krisen und Notfällen sind im Rahmen des Notfallplans zu klären. Die Zusammensetzung eines Krisenteams, das bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Gewalt innerhalb kirchlicher Bezüge und/oder der Beteiligung einer/s kirchlichen Mitarbeitenden einberufen wird, muss im Vorfeld geklärt sein, da Vorwürfe, Verdacht und Taten in diesem Rahmen zu starker Verunsicherung und emotionaler Belastung aller Beteiligten führen. In diesem Team werden die weiteren Handlungen koordiniert und abgestimmt. Liegen begründete Verdachtsmomente sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder Ehrenamtliche vor, erfolgt (vorbehaltlich kirchenrechtlicher Änderungen) eine Meldung an die Meldestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Die Meldestelle bietet Beratung zur Einschätzung der Situation sowie zum weiteren Vorgehen. Es ist wichtig, dass in jedem Dekanat ein Krisenteam benannt wird und sich dieses geeignet auf Krisenereignisse vorbereitet. Eine mögliche Zusammensetzung eines solchen Krisenteams könnte sein:

- Dekanin/Dekan
- Vertreter des Anstellungsträgers (dienst- und fachaufsichtsführende Person)
- Die / der Kinderschutzbeauftragte*r der Einrichtung / des Trägers / des Dekanats
- Einrichtungsleitung
- Erfahrende Berater*innen aus den Beratungsstellen des Dekanats
- Insofern erfahrene Fachkraft aus unabhängiger Beratungsstelle
- Beauftragte*r für Notfallseelsorge des Dekanats
- Fachberatung des Evangelischen KITA-Verbands Bayern

Weitere Beratungsstellen:

- Koki Betrachtung der Kinder unter 3 Jahren
- Pro Familia
- Raureif
- Wildwasser
- ISOFA für Kinder über 3 Jahren
- Jugendamt

Maßnahmen	Fragestellungen
Vorgehen bei Verdacht/ Vorkommnis	Wer ist in der Institution zuständig? Wer ist einzubinden (z.B. Personensorgeberechtigte) und zu informieren (z.B. Jugendamt)? Bewertung der Anhaltspunkte durch wen?
Sofortmaßnahmen	Welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes sind notwendig? Welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind erforderlich (auch Beachtung der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden)? Welche Unterstützungsangebote können den Betroffenen und Beteiligten gemacht werden?
Einschaltung von Dritten	Wie und von wem wird das Jugendamt informiert? Einbezug der Fachstelle der ELKB? Welche unabhängigen Beratungsstellen werden einbezogen? Wann/ wie wird die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet?
Dokumentation	Wer dokumentiert was wie?
Datenschutz	Welche Informationen dürfen/müssen an wen wann wie weitergeleitet werden?
Öffentlichkeitsarbeit	Benennung einer Ansprechperson für (Presse-) Anfragen Festlegung von Sprachregelungen
Aufarbeitung/ggf. Rehabilitation	Welche Unterstützungen können für wen angeboten werden? Welche Rehabilitationsmaßnahmen bei zu Unrecht Verdächtigten? Wie können (Verdachts-) Fälle aufgearbeitet werden?



Stand: Oktober 2018

¹ Gilt für Kindertageseinrichtung
² Für betriebsverpflichtete Einrichtungen gilt: der KVJS ist zu informieren, wenn das Ereignis oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung „geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.“ (vgl. § 47(2) SGB VIII)
³ Gilt für Evangelische Jugendarbeit
⁴ Je nach Arbeitsfeld/Dienststelle entsprechendes Dezernat